

Energieeffizient Bauen

Finanzierung besonders energieeffizienter Neubauten als KfW- Effizienzhaus im Rahmen des "CO2-Gebäudesanierungsprogramms des Bundes"

Wer wird gefördert?

Bauherren oder Ersterwerber, die in KfW-Effizienzhäuser investieren.

Was wird gefördert?

Die Errichtung, Herstellung und der Ersterwerb von Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen.

Alle energetischen Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen entsprechen und sind durch Fachunternehmen des Bauhandwerks auszuführen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Der energetische Standard eines KfW-Effizienzhaus 40 Plus, oder KfW-Effizienzhaus 40, oder KfW-Effizienzhaus 55 auf Grundlage der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) muss erreicht werden. Der Nachweis für den energetischen Standard erfolgt über eine Energiebedarfsberechnung. Alternativ kann das KfW-Effizienzhaus 55 über die Einhaltung von Referenzwerten nachgewiesen werden.

Alternativer Nachweis eines KfW-Effizienzhaus 55 nach Referenzwerten

Die Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 werden erfüllt, wenn die nachfolgend genannten baulichen und anlagentechnischen Anforderungen (Referenzwerte) umgesetzt werden. In diesem Fall ist ein rechnerischer Nachweis für das KfW Effizienzhaus 55 nicht erforderlich.

1.) Folgende Anforderungen an die jeweiligen einzelnen Bauteile der thermischen Gebäudehülle und an die Ausführung von Wärmebrücken sowie an die Luftdichtheit der Gebäudehülle müssen eingehalten werden.

Dachflächen, oberste Geschoßdecke, Dachgauben,	$U \leq 0,14 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$
Fenster und sonstige transparente Bauteile,	$U_w \leq 0,90 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$
Außenwände, Geschoßdecken nach unten gegen Außenluft,	$U \leq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$
Sonstige opake Bauteile (Kellerdecken, Wände und Decken zu unbeheizten Räumen, Wand- und Bodenflächen gegen Erdreich, etc.	$U \leq 0,25 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$
Türen (Keller- und Außentüren),	$U_D \leq 1,20 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$
Vermeidung von Wärmebrücken,	$\Delta U_{WB} \leq 0,035 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$
Luftdichtheit der Gebäudehülle	$n_{50} \leq 1,5 \text{ h}^{-1}$

2.) Für die Anlagentechnik ist eines der sechs nachfolgenden Anlagenkonzepte umzusetzen. Der Aufstellungsort des Wärmeerzeugers bzw. der Wärmeübergabestation muss innerhalb der thermischen Gebäudehülle liegen und es muss eine zentrale Trinkwasserbereitung vorhanden sein.

Luft-Wasser Wärmepumpe mit Flächenheizsystem zur Wärmeübergabe, zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (Wärmebereitstellungsgrad >80%)

Sole-Wasser Wärmepumpe mit Flächenheizsystem zur Wärmeabgabe, zentrale Abluftanlage

Wasser-Wasser Wärmepumpe mit Flächenheizsystem zur Wärmeabgabe, zentrale Abluftanlage

Zentrale Biomasse-Heizungsanlage (Holzpellets, Hackschnitzel, Scheitholz), zentrale Abluftanlage

Fernwärme mit zertifiziertem Primärenergiefaktor $f_p \leq 0,7$, zentraler Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (Wärmebereitstellungsgrad >80%)

Brennwertkessel, solare Trinkwasserbereitung, zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (Wärmebereitstellungsgrad >80%)

Eine zentrale Abluftanlage kann durch eine Lüftungsanlage mit WRG ersetzt werden. Weitere Abweichungen Bauteile, Anlagekonzepten und zusätzliche Wärmeerzeuger sind für dieses Nachweisverfahren nicht zulässig.

KfW-Effizienzhäuser erfordern eine fundierte Fachplanung und qualifizierte Begleitung bei der Errichtung. Im Rahmen der Planung, Antragstellung und Durchführung eines geförderten Vorhabens ist zur Unterstützung des Bauherren ein Sachverständiger erforderlich.

Für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens bis zur Bestätigung nach Durchführung ist ein Sachverständiger zu beauftragen. Anerkannte Sachverständige sind die in der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de in der Kategorie „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ geführten Personen.

Wie wird gefördert?

Finanziert werden bis zu 100 % der Bauwerkskosten (Baukosten ohne Grundstück), max. 100.000 € pro Wohneinheit.

KfW-Effizienzhaus 40 Plus, 40, 55 Konditionen: Auszahlung 100 %, (Stand zum 01.01.2018)

Laufzeit	Zinssatz fest 10/20Jahre	tilgungsfreie Anlaufjahre
4-30 Jahre	ab 1,36%p.a.effektiv	von 1- 5 Jahre

Tilgungszuschuss

Mit Nachweis des erreichten KfW-Effizienzhaus Niveaus werden Tilgungszuschüsse wie folgt gewährt:

KfW-Effizienzhaus 40 Plus mit 15% der Darlehenssumme, bis zu 15.000 €

KfW-Effizienzhaus 40 mit 10% der Darlehenssumme, bis zu 10.000 €

KfW-Effizienzhaus 55 mit 5% der Darlehenssumme, bis zu 5.000 €

Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

Wer ist für die Kreditgewährung zuständig?

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm ausschließlich über Banken, Sparkassen und Versicherungen (nachfolgend Finanzinstitute genannt), welche für die von ihnen durchgeleitete Kredite die Haftung übernehmen. Der Antrag ist bei einem Finanzinstitut Ihrer Wahl zu stellen.

Als Programmnummer ist **153** anzugeben

Kumulation

Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln z.B. Krediten, Zulagen oder Zuschüssen ist möglich. Dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

Für die energetische Fachplanung und Baubegleitung Ihres Vorhabens durch einen unabhängigen Sachverständigen gewährt die KfW einen zusätzlichen Zuschuss im Programm „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Baubegleitung“ (Programmnummer 431).

Innovative Technologien zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien werden im Rahmen des Programms der BAFA, Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt und größere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt im KfW-Programm „Erneuerbarer Energien – Premium“ (271) gefördert. Eine Kombination mit diesen Programmen ist grundsätzlich möglich.

Nicht möglich ist eine Kombination dieses Programms mit einem von der KfW aus diesen Mitteln refinanzierten Programm eines Landesförderinstituts für dasselbe Vorhaben (KfW-Effizienzhaus).

Welche Fristen müssen eingehalten werden?

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Als Beginn eines Vorhabens gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb gilt der Abschluss des Kaufvertrages als Beginn.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Ihr Finanzinstitut reicht zur Antragstellung bei der KfW folgende Unterlagen ein.

Das von Ihnen und Ihrem Finanzierungsinstitut unterschriebene Antragsformular Nr. 600 000 0141 und die von einem Sachverständigen erstellte von Ihnen unterzeichnete „Bestätigung zum Antrag“.

Wo gibt es weitere Informationen?

KfW Bankengruppe
Palmengartenstr. 5 – 9
60325 Frankfurt am Main

Internet: www.kfw.de/153
Tel.: 069/7431-0
Fax: 069/7431-2944
Infocenter: 0800/5399002 (kostenfrei)

Hinweis: Diese Informationen haben wir nach den uns vorliegenden Unterlagen der KfW Förderbank erstellt. Sie enthalten nicht alle Details. Der Zinssatz und die Konditionen können sich jederzeit ändern.

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und beruhen auf dem derzeitigen Kenntnisstand.

Stand 06.2018 ERS-V-RE/Uhl